

**Satzung des
proTango e.V. –
Bundesweite Interessenvertretung der Tango Argentino Professionals**

Präambel

„Tango Argentino“ ist die Kultur der getanzten Umarmung unter Fremden, der tänzerischen und musikalischen Improvisation, der Verbindung und Verständigung ohne Worte.

Seit 2009 gehört er zum UNESCO-Weltkulturerbe. Wie die UNESCO-Kommission ausführt, fördern „Musik, Tanz und Poesie des Tangos Vielfalt und kulturellen Dialog“.

Deutschland profitiert kulturell und wirtschaftlich vom Tango Argentino, der aufgrund der vielen Tangotanzenden, unterschiedlicher sozialer Milieus und Nationalitäten an vielen Orten präsent ist.

All diejenigen, die zum Leben dieses immateriellen Kulturgutes beitragen, fördern deshalb nicht nur die Bewegung und Gesundheit vieler Menschen, sie lassen vielmehr das große kulturelle Erbe des Tango Argentino fortleben.

Sie sind Teil der freien Kulturszene Deutschlands.

Zu den Tangokulturschaffenden gehören die Inhaber und Inhaberinnen von Tango-Schulen, die Tango Unterrichtenden, die Veranstalter*Innen von Tangotanzveranstaltungen und Festivals, DJ´s, Tangomusiker*Innen, Showtänzer*Innen sowie diejenigen, die mit speziellen Angeboten im Mode- und Medienbereich dem Kulturgut verpflichtet sind.

1. Name, Sitz

1.1.

Der Verein führt den Namen **proTango e.V. – Bundesweite Interessenvertretung der Tango Argentino Professionals**

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

1.3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1.

Der Verein bezweckt die Förderung des Kulturguts „*Argentinischer Tango*“ in seiner ganzen Vielfalt. Dabei setzt er sich auch zum Ziel, die internationalen Beziehungen, insbesondere die Zusammenarbeit der europäischen Tangoszene durch einen regelmäßigen Austausch zu fördern und zu vertiefen.

2.2.

Ziel des Vereins ist es, das immaterielle Weltkulturerbe „*Tango Argentino*“, zu fördern, alle Tango-Kulturschaffenden zu vertreten und sich für deren Interessen einzusetzen.

Der Verein möchte die Orte, an denen „*Tango Argentino*“ getanzt wird, sichtbar machen und so für den Erhalt sorgen.

Der „*Tango Argentino*“ als Tanz soll als eigenständige Kunst- und Kulturform weiter etabliert und als Kulturgut von allgemeinem Interesse einer breiten Öffentlichkeit vermittelt und nähergebracht werden.

Der Verein will für den „*Tango Argentino*“ eine gesellschaftliche Anerkennung als Tanzkunst schaffen und setzt sich für die Anliegen der Kulturschaffenden des „*Tango Argentino*“ ein, dabei insbesondere für bessere soziale und kulturpolitische Rahmenbedingungen.

Ziel ist es, „*Tango Argentino*“ als Kunstform zu etablieren und Zugang zu staatlicher Kulturförderung zu erhalten.

Seine Ziele erreicht der Verein insbesondere durch die enge, inhaltlich abgestimmte Zusammenarbeit der Mitglieder, der deren Interessen in Politik und Gesellschaft vertritt Dies geschieht u.a. durch eine Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch gemeinsame Initiativen, Kampagnen, Symposien, Petitionen oder andere Veranstaltungen, die die Idee des „*Argentischen Tango*“ verbreiten.

3. Gemeinnützigkeit

3.1.

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der „*steuerbegünstigten Zwecke*“ der Abgabenordnung.

3.2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

3.4.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.5.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 und 26a Einkommensteuergesetz (Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale) bis zu der dort festgesetzten Höhe zahlen.

4. Mitgliedschaft

4.1.

Der Verein besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.2.

„Aktive Mitglieder“ sind „Tangokulturschaffende“ im Sinne der Präambel, die durch diese Tätigkeit steuerpflichtige Einnahmen erzielen oder als Übungsleiterinnen/Übungsleiter Angebote zum Erlernen oder Üben des Argentinischen Tango anbieten, sofern sie jedenfalls dafür ein Entgelt als „Übungsleiterpauschale“/Ehrenamtspauschale erhalten.

4.3.

„Fördermitglieder“ sind diejenigen, die dem Kulturgut des Argentinischen Tango verbunden sind und im Rahmen einer Mitgliedschaft in diesem Verein den Zweck des Vereins unterstützen möchten.

4.4.

„Ehrenmitglieder“ sind Mitglieder, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung verliehen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

5.2.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5.3.

Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.

5.4.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

6.1.

mit dem Tod des Mitglieds;

6.2.

durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres;

6.3.

durch den Ausschluss des Vereins; der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist,
- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat; in diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Entscheidung des Vorstandes überprüfen zu lassen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

7. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

7.1.

Der Verein erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

7.2

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

8.1.

Mitgliederversammlung

8.2.

Vorstand

8.3.

Beirat

9. Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

9.1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

9.2.

Der Verein hat das Recht, eine Geschäftsführung für die laufenden Geschäfte zu bestellen.

9.3.

Der Vorstand hat das Recht, Aufträge für eine dem Verein dienliche Tätigkeit an Dritte zu vergeben.

10. Mitgliederversammlung

10.1.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der/dem 1. Vorsitzende*n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

10.2.

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung postalisch oder per E-Mail mitzuteilen.

10.3.

Anträge auf Satzungsänderung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

10.4.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Anträge, die verfristet eingehen, werden nur dann behandelt, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis besteht und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Befassung zustimmen.

10.5.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
- Bericht der Kassenprüfung,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung und Umsetzung der Vereinsziele

10.6.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

10.7.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.8.

Satzungsänderung und Beschlüsse über Auflösung und/oder Umwandlung des Vereins bzw. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel bedarf eines Antrags, über die die Mitgliederversammlung mit einfache Mehrheit entscheidet.

10.9.

Jede Sitzung ist gemäß einberufener Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

10.10.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzende*n. Im Verhinderungsfall der/dem 2. Vorsitzende*n. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

10.11.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der/dem Protokollführe*r zu unterzeichnen ist.

10.12.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; sie sind einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

10.13.

Formelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

11. Vorstand

11.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzende*n, der/dem 2. Vorsitzende*n sowie 3 Beisitzern. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (Vorstand nach § 26 BGB) vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zum nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes, wobei die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes für die Besetzung erforderlich ist.

11.3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüssen von Mitgliedern

12. Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Er unterrichtet sich über das Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren von dem Tag der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl eines Beirats im Amt.

Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat wird durch den Vorstand des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

Die Sitzung des Beirats wird von der/dem Vorsitzende*n geleitet. Ansonsten bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder die Sitzungsleitung.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

13. Kassenprüfer

13.1.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die laufenden zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

13.2.

Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

14. Datenschutz

14.1

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

14.2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Recht auf Beschwerde (Artikel 15, 16, 17, 18, 20, 21 und 77 DS-GVO).

14.3.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein.

15. Wegfall des Vereinszwecks, Auflösung

15.1.

Die Auflösung oder Umwandlung des Vereins kann nur mit einer ausdrücklich oder ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

15.3.

Sämtliche Beschlussfassungen erfolgen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

15.4.

Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur des „*Argentinischen Tangos*“ gemeinnützig verwendet werden.

15.5.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Umwandlung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereins Zwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bielefeld, den 08.01.2021